

Anmerkungen zu den Anregungen und Hinweisen vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr

Es wurden Anmerkungen und Hinweise zu folgenden Themen gegeben:

- Bauschutzhöhen
- Beachtung gesetzlicher Vorgaben nach amerikanischem Recht
- Freihaltung der „clear zones“ und „accident prevention zones I & II“
- Erstellung von Lärmgutachten

Bauschutzhöhen

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

In den vorbereitenden Untersuchungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich wird die grundsätzliche Machbarkeit einer städtebaulichen Entwicklung geprüft. Im Rahmen der Entwicklung des Strukturkonzeptes zu den vorbereitenden Untersuchungen, sind die Vorgaben in Bezug auf eine mögliche Bauhöhenentwicklung bereits berücksichtigt worden. Entsprechende Unterlagen in digitaler Form wurden zur Prüfung bereits versendet. Eine verbindliche Festsetzung von Bauschutzhöhen in zeichnerischer und textlicher Form kann erst im Rahmen eines Bebauungsplans verbindlich geregelt werden.

Vorgaben nach amerikanischem Recht

Die Anregung zu der Beachtung gesetzlicher Vorgaben nach amerikanischem Recht und der Erstellung von Lärmgutachten wurde zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Anwendung amerikanischen Rechts wird von folgender Rechtsposition ausgegangen:

Die genannten U.S.-gesetzlichen Vorgaben zur Bebauung in der Umgebung von Flughäfen sind bekannt. Nach Artikel 2 des Nato-Truppenstatuts liegt jedoch deutsches Recht zugrunde. Das U.S.-amerikanische Recht gilt nur für Grundstücke, die den Entsendestaaten nach bilateralen Verwaltungsabkommen überlassen wurden. Da sich das in Rede stehende Gebiet außerhalb des Militärflugplatzes befindet, ist dies hier nicht der Fall.

Freihaltung der „clear zones“ und „accident prevention zones I & II“

Bei der Erstellung des Strukturkonzeptes im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich Ostfeld in Wiesbaden ist der Anregung bezüglich der Freihaltung der „clear zones“ und „accident prevention zones I & II“ gefolgt worden.

In der Plangrafik des Strukturkonzeptes wurde die Siedlungsfläche innerhalb der o.g. Zonen herausgenommen. Somit können keine Hochbauten innerhalb dieser Zonen entstehen.

Mit der US Army wurden bereits erste Gespräche über die Lage der Flugrouten geführt. Weitere Gespräche wurden verabredet, um z.B. über das Procedere und die Möglichkeiten der Verlegung der südlichen Sichtflugroute zu diskutieren. Hierzu sind mögliche Termine bereits für Ende August 2019 vereinbart.

Hinweise zur Erstellung eines Lärmgutachtens

Im gegenwärtigen Planungsstand (vorbereitende Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme) ist es nicht notwendig, ein Lärmgutachten anzufertigen. Lärmgutachten sind für Großflughäfen zu erstellen. Der Flugplatz Erbenheim ist kein Großflughafen. Die Anzahl der Flugbewegungen liegen nach der im Frühjahr 2012 zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem US-Heereshauptquartier (USAREUR) ausgehandelten Nachtragsvereinbarung zu der geltenden Liegenschaftsüberlassungsvereinbarung bei maximal 20.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Artikel 3 der EG-Richtlinie 202/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) hat ein Großflughafen ein Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr. Nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind Lärmschutzbereiche bei militärischen Flugplätzen mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Da der Flugplatz Erbenheim diese Schwelle nicht erreicht, hat die Landesregierung, die hierfür zuständig wäre, keinen Lärmschutzbereich festgesetzt. Eine Ermittlung der Lärmbelastung wurde daher auch in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen. Zudem kommt eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen auf dem US-Army-Airfield Wiesbaden zu dem Ergebnis, dass bei normaler Auslastung des Flugbetriebes des Erbenheimer Militärflugplatzes, der Bodenschall tagsüber und nachts durch den Autobahnlärm der BAB A66 weitestgehend überdeckt wird, sodass bei normalem Flugverkehr keine höheren Lärmimmissionen spürbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass im späteren Bauleitplanverfahren die Belange des Lärmschutzes z.B. bei der Prüfung von baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

In den vorbereitenden Untersuchungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich wird die grundsätzliche Machbarkeit einer städtebaulichen Entwicklung geprüft. Ein Teil der vorgebrachten Hinweise beziehen sich auf die vorbereitende bzw. verbindliche Bauleitplanung, die dann in Angriff genommen wird, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Satzung für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme beschlossen hat. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den folgenden Planungsschritten berücksichtigt.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra | 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 93 • 53019 Bonn

Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
Konrad-Adenauer-Ring 11
65187 Wiesbaden



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

vorab per E-Mail

Aktenzeichen
[REDACTED]

Bearbeiter/-in
[REDACTED]

Bonn,
4. Mai 2018

BETREFF **Gebietsentwicklung „Ostfeld/Kalkofen“ in Wiesbaden - Vorbereitende Untersuchungen;**
hier: Erste Einschätzung / Stellungnahme der Bundeswehr
BEZUG Ihr Schreiben (E-Mail) vom 19.04.2018 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Allgemein kann zunächst festgestellt werden, dass das Planungsgebiet innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches nach §§ 12 Abs. 2, 12 Abs. 3 Nr. 1a und 1b sowie § 12 Abs. 3 Nr. 2a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des **militärischen Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim** (WAAF-Wiesbaden Army Airfield) liegt.

Vorlagegrenzen können je nach Standort variieren. Besonders kritisch werden die Bereiche innerhalb der Sicherheitsfläche sowie des Anflugsektors der Start- und Landebahn (Piste 07) gesehen. Zu beachten wären auch die Höhenunterschiede des Geländes.

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim werden erhebliche Einschränkungen des Flugbetriebs erwartet. Instrumentenan- und -abflüge werden wahrscheinlich beeinflusst.

Ohne entsprechende Höhen- und Standortdaten können derzeit seitens der Bundeswehr keine detaillierteren Aussagen abgegeben werden. Erst nach Vorlage genauer Standortkoordinaten (im WGS84-Format) sowie den entsprechenden maximalen Bauwerkshöhen (über Grund und NHN) kann eine genaue Bewertung erstellt werden.

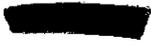
Insgesamt ist aus flugbetrieblicher Sicht festzustellen, dass der geplante Standort im Hinblick auf den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim nicht als Wohnbaugelände oder für Gewerbebetriebe geeignet scheint.

...

Eine Teilnahme an der am 9. Mai 2018 stattfindenden Besprechung ist seitens der Bundeswehr nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Im Original gezeichnet)

A black rectangular redaction mark covering the signature of the official.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

SEG

Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
Konrad-Adenauer-Ring 11
65187 Wiesbaden



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontanengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

vorab per E-Mail

Aktenzeichen

[REDACTED]

Bearbeiter/-in

[REDACTED]

Bonn,
15. Februar 2019

- BETREFF: Gebietsentwicklung „Ostfeld/Kalkofen“ in Wiesbaden / Vorbereitende Untersuchungen - Beteiligung zum Vorzugsszenario;**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
- BEZUG 1:**
1. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 19.04.2018
 2. Meine Stellungnahme vom 04.05.2018
 3. Ihr Schreiben vom 27.11.2018 (Vorzugsszenario)
 4. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Mit Bezug 3. hatten Sie gebeten, Hinweise und Anregungen zum von Ihnen projektierten Vorzugsszenario einzubringen.

Das von Ihnen derzeit favorisierte Vorzugsgebiet hinter dem Fort Biehler wird seitens der Bundeswehr und insbesondere des Nutzers (US-Army) weiterhin sehr kritisch gesehen. Daran hat die Entscheidung für das Szenario „A Stadtquartier“ nichts geändert. Insofern werden die mit Bezug 2. geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

Die möglichen Beeinträchtigungen flugbetrieblicher und flugsicherheitstechnischer Belange bezüglich des Wiesbaden Army Airfield werden derzeit von Seiten der US-Army geprüft. Die von Ihnen mit Bezug 4. und darüber hinaus zur Verfügung gestellten Daten (insb. Bauhöhen) werden entsprechend miteinbezogen. Die eingehenden Prüfungen der amerikanischen Streitkräfte (US-Army) werden voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass eine umfassende Beurteilung und Stellungnahme erst nach Vorliegen aller bzw. konkreter Prüfungsergebnisse erfolgen kann.

Hinsichtlich des Wiesbaden Army Airfield ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass für den Betrieb des Flughafens amerikanische Sicherheitserfordernisse und US-gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden müssen, die bei Missachtung im schlimmsten Fall eine Einstel-

lung des Betriebs des Flughafens seitens der US-Army zur Folge haben könnten. Die Operationsfähigkeit des Flughafens muss in vollem Umfang gewährleistet bleiben, damit die US-Army ihren militärischen Auftrag weiterhin erfüllen kann.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass das vorliegend geplante Bauprojekt negative Auswirkungen auf die Nutzung der derzeitigen Flugrouten nach Instrumenten- und Sichtflugregeln haben kann. Auch die in Verlängerung der Lande-/Startbahn des Flughafens vorhandenen „clear zones“ (CZ) und „accident prevention zones I+II (APZ)“ sollten von einer Bebauungsplanung ausgenommen werden. Das Vorzugsszenario A ragt im nördlichen Bereich in diese Schutzzonen (APZ) hinein.

Ein weiterer wichtiger Punkt wird ebenfalls die zu erwartende Lärmbelästigung für die Bewohner des Projektgebiets sein. Hier sollte ein entsprechendes Lärmgutachten erstellt werden, welches die auf dem US Army Airfield stationierten Flugzeuge (Hubschrauber, Starrflügler und ggf. sonstige) einschließlich in Zukunft beabsichtigter Flugzeugtypen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██
██